

Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten

Sparda-Bank Hannover eG
Fassung November 2018

Bei Gemeinschaftskonten legen die Kontoinhaber mit Abschluss des Kundenstamm-Vertrags einvernehmlich fest, dass ein Einzelverfügungsrecht (Oder-Konto) für alle unter der gemeinschaftlichen Stammnummer geführten Konten der Kontoinhaber bestehen soll. Das Verfügungsrecht ist danach wie folgt ausgestaltet.

Jeder Kontoinhaber ist berechtigt, über die Konten ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber zu verfügen und zulasten der Konten alle mit der Kontoführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen zu treffen. Besonderheiten bestehen nur in folgenden Fällen:

1. Kreditverträge und eingeräumte Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderungen von Kreditverträgen und eingeräumten Kontoüberziehungen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jeder Kontoinhaber ist jedoch einzeln berechtigt, über etwa den Gemeinschaftskonten eingeräumten Kontoüberziehungen zu verfügen und darüber hinaus vorübergehende geduldete Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen herbeizuführen.

2. Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften zulasten der Gemeinschaftskonten bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

3. Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Kontovollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu unterrichten.

4. Kontoauflösung

Eine Auflösung der Gemeinschaftskonten kann durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme hiervon besteht im Todesfall eines Kontoinhabers (vgl. Nr. 9)

5. Eröffnung weiterer Gemeinschaftskonten

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Konten und Depots für die Kontoinhaber mit Einzelverfügungsberechtigung zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

6. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus Gemeinschaftskonten haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner. Die Bank kann daher von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

7. Widerruf der einzelnen Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Bank gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst in Textform zu unterrichten. In diesem Fall können alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich über die Gemeinschaftskonten verfügen. Die Bank wird die anderen Kontoinhaber hierüber unterrichten.

8. Kontomitteilungen

Kontoauszüge werden in der im Kundenstamm-Vertrag vereinbarten Form übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z.B. bei Nichtausführung von Zahlungsverkehrsaufträgen), wird die Bank die Mitteilung an die im Kundenstamm-Vertrag angegebene Postanschrift versenden. Konto- und Kreditkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedem Kontoinhaber zugeschickt. Jeder Kontoinhaber kann verlangen, dass auch ihm künftig alle Kontomitteilungen zusätzlich übermittelt werden.

9. Tod eines Kontoinhabers

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Gemeinschaftskonten auflösen oder auf ihren Namen umschreiben. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Gemeinschaftskonten seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Gemeinschaftskonten verfügen.